

42. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005
in der Fassung des 41. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 66c erhält eine neue Überschrift:

„§ 66c - Wahltarif für prosper / proGesund“

2. Der bisherige § 66 c Abs. 1 wird gestrichen. Daraus ergeben sich strukturelle Folgeregelungen in der Nummerierung. Die Vorschrift § 66 c wird wie folgt neu gefasst:

„§ 66c
Wahltarif für prosper / proGesund

- (1) Versicherte, die an der integrierten Versorgung prosper/proGesund nach §§ 140 a ff. Fünftes Buch Sozialgesetzbuch teilnehmen, erhalten auf Grundlage des § 53 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch eine Prämienzahlung. Diese setzt sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus einem Bestandteil für den ambulanten Bereich und / oder einem Bestandteil für den stationären Bereich zusammen.

Der Anspruch besteht einmal pro Betrachtungszeitraum, welcher das jeweils letzte volle Kalenderjahr umfasst. Die Prämie für einen Betrachtungszeitraum wird spätestens 12 Monate nach dessen Ablauf gezahlt.

Ein Anspruch auf Prämienzahlung besteht nur, soweit die im § 53 Absatz 8 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

- (2) Voraussetzungen für die Prämienzahlung für den ambulanten Bereich sind, dass der Versicherte auf dem Sektor der hausärztlichen Versorgung
- 1.) im Betrachtungszeitraum ausschließlich Ärzte in Anspruch genommen hat, die als Netzärzte für prosper/proGesund zugelassen sind (Netzärzte) und
 - 2.) in jedem Quartal des Betrachtungszeitraums nicht mehr als einen Netzarzt in Anspruch genommen hat.

Die Inanspruchnahme von Ärzten auf Veranlassung des Netzarztes, im Rahmen des Vertretungsdienstes oder des ärztlichen Notdienstes sowie die Nichtinanspruchnahme hausärztlicher Leistungen steht der Gewährung der Prämie nach diesem Absatz nicht entgegen.

Die Prämie beträgt

- 1.) für Versicherte, die im gesamten Betrachtungszeitraum an prosper/proGesund teilgenommen haben 40,00 €.
 - 2.) für Versicherte, die nur für einen Teil des Betrachtungszeitraums an prosper/proGesund teilgenommen haben, für jedes volle Quartal der Teilnahme 10,00 €.
- (3) Voraussetzungen für die Prämienzahlung für den stationären Bereich ist, dass Versicherte im Betrachtungszeitraum
- 1.) in einem Krankenhaus vollstationär (§ 39 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) behandelt wurden, welches als Netzkrankenhaus an prosper/proGesund teilnimmt (Netzkrankenhaus) und
 - 2.) nicht in einem Krankenhaus, welches kein Netzkrankenhaus ist, vollstationär behandelt wurden.

Der Ausschlusstatbestand nach Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn die erforderliche Fachabteilung im Netzkrankenhaus des prosper-/proGesundnetzes, an dem der Versicherte teilnimmt, nicht vorhanden ist.

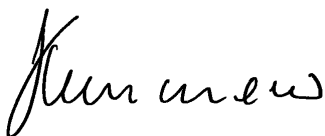
Die Prämie beträgt 50,00 € pro Betrachtungszeitraum.

(§ 53 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 und 2 treten am Tag nach der Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite - www.kbs.de - in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. April 2013.



Kummerow
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 18. April 2013 beschlossene 42. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 8. Mai 2013

II 3 - 59022.0 - 1226/2005

Bundesversicherungsamt

im Auftrag

(Beckschäfer)